

# RS Vwgh 1992/3/17 91/05/0236

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1992

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

BauO OÖ 1976 §41 Abs1 litd;

BauRallg;

## Rechtsatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 41 Abs 1 lit d der OÖ BauO, demzufolge die dort erwähnten Tatbestände nicht kumulativ vorliegen müssen, um eine Bewilligungspflicht von baulichen Maßnahmen zu begründen, ist schon aus diesem Grund die Bewilligungsbedürftigkeit der geplanten Instandsetzung eines - infolge eines Verkehrsunfalls beschädigten - Gebäudes iSd § 41 Abs 1 lit d OÖ BauO, welche auf die Festigkeit tragender Bauteile von Einfluß ist, gegeben. Es bedarf auch keines Gutachtens eines technischen Sachverständigen, weil es als offenkundig iSd § 45 Abs 1 AVG gelten kann, daß ein solcher statischer Einfluß im Falle des Austausches einer Außenwand eines Gebäudes gegeben ist, wenn diese Wand überhaupt auf ein neues Streifenfundament aufgesetzt werden soll.

E 17.3.1992, 91/05/0236

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991050236.X02

## Im RIS seit

18.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)